

# GEBÜHRENORDNUNG

## für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schladming

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2024 auf Grund des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 LgBl. 78/2010 i.d.g.F. die Gebührenordnung erlassen. Sie gilt als Bestandteil der Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schladming. (§ 13 der Friedhofsordnung).

### § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Erwerbs- u. Erhaltungsgebühren für Einzel-, Tiefgräber
2. Erwerbs- u. Erhaltungsgebühren für Familiengräber
3. Erwerbs- u. Erhaltungsgebühren für Urnengräber im westlichen Friedhofsareal
4. Erwerbs- u. Erhaltungsgebühren für Urnengräber an der Friedhofsmauer
5. Verlängerungsgebühren für oben aufgezählte Gräber
6. Grababräumungsgebühr
7. Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle
8. Grabeinfassung für Einzel- u. Tiefgräber

### § 2 Erwerbs- und Erhaltungsgebühren (für 10 Jahre)

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Die Erwerbs- u. Erhaltungsgebühr für ein Einzel-, Tiefgrab beträgt   | € 250,00 |
| 2. Die Erwerbs- u. Erhaltungsgebühr für ein Familiengrab beträgt  | € 500,00 |
| 3. Die Erwerbs- u. Erhaltungsgebühr für ein Urnengrab im westlicher Friedhofsareal samt Einfassung beträgt                | € 720,00 |
| 4. Die Erwerbs- u. Erhaltungsgebühr für ein Urnengrab an der Friedhofsmauer samt Einfassung und Inschriftenplatte beträgt | € 950,00 |

### § 3 Verlängerungsgebühr (für weitere 10 Jahre)

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für Einzel- und Tiefgräber beträgt die Verlängerungsgebühr | € 250,00 |
| 2. Für Familiengräber beträgt die Verlängerungsgebühr         | € 500,00 |
| 3. Für Urnengräber beträgt die Verlängerungsgebühr            | € 250,00 |

Wird die Verlängerungsgebühr trotz Aufforderung der darin angegebenen Frist nicht entrichtet, kann die Benützungsberechtigung zurückgezogen werden.

#### **§ 4 Grababräumungsgebühr**

Nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen die Kränze vom Grab abräumen und zum jeweiligen Abfallplatz bringen. Mit dieser Gebühr wird hauptsächlich die Müllabfuhrgebühr beglichen.

Dafür beträgt die Gebühr einmalig

**€ 40,00**

#### **§ 5 Benützungsgeld für die Aufbahrungshalle**

Die Benützungsgeld für die Aufbahrungshalle beträgt pro Aufbahrung inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

**€ 90,00**

Für die Aufbahrung von Kindern bis zum vollendeten 18 Lebensjahr wird keine Benützungsgeld verrechnet.

#### **§ 6 Grabeinfassung für Einzel- u. Tiefgrab**

**(wenn die Stadtgemeinde Schladming beauftragt wurde, diese zu errichten)**

Einzel- Tiefgrab

**€ 400,00**

Familiengrab

**€ 500,00**

#### **§ 7 Gebührenbefreiung und Ermäßigung**

Sind die Angehörigen eines Verstorbenen finanziell nicht in der Lage, die Erwerbsgebühr zu entrichten, so können sie schriftlich um die Ermäßigung dieser Gebühren bzw. um die Befreiung von der Entrichtung derselben ansuchen. Über diese Ansuchen entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Schladming endgültig.

#### **§ 8 Gebarung**

Sämtliche Gebühren fließen der Stadtgemeinde Schladming zu, der auch die Reinigung und Pflege, sowie die Erhaltung des Friedhofes obliegt.

#### **§ 9 Wirksamkeitsbeginn**

Die Gebührenordnung des Kommunalfriedhofs der Stadtgemeinde Schladming tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.10.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: **18. Nov. 2024**

Abgenommen am: **03. Dez. 2024**